

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 3,

1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

DER GEMEINDE BESCHENDORF

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DES WALDWEGES,

ÖSTLICH DER EISENBAHN, SÜDLICH DER KREISSTRAÙE 58

UND WESTLICH DER BAB 1

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL. 0451 – 809097 - 0
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung/ Planungserfordernis	3
1.1	Rechtliche Bindungen	3
1.2	Planungserfordernis/Planungsziele	3
2	Bestandsaufnahme	3
3	Planung	3
3.1	Bebauung	4
3.1.1	Art der baulichen Nutzung	4
3.2	Erschließung	5
3.3	Grünplanung	5
3.3.1	Eingriffs-/ Ausgleichsregelung	5
3.3.2	Landschaftspflegerische Begleitplanung	7
3.3.3	Artenschutz	7
4	Emissionen	9
5	Ver- und Entsorgung	9
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	10
7	Hinweise	19
7.1	Bodenschutz	19
7.2	Bundesnetzagentur	20
7.3	Hinweise der Luftfahrtbehörde vom 07.01.2010	22
7.4	Hinweise der Deutschen Bahn AG	22
8	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	22
9	Kosten	22
10	Beschluss der Begründung	23

Anlagen:

1. *1. Änderung des B-Plans 3, Gemeinde Beschendorf: Untersuchungen zur Raumnutzung von Greif- und Großvögeln sowie zum Vorkommen von Fledermäusen. Artenschutzrechtliche Konsequenzen. ARSU GmbH, Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung, Eschenweg 1, D-26121 Oldenburg, vom Oktober 2010*
2. *Kreis Ostholstein, Gemeinde Beschendorf, Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG, Windenergieanlage 4 – E 70, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Verfasser: Planungsbüro für Landschaftsarchitektur, Freiraumplanung und Naturschutz, Dipl.-Ing. Eike Jürgen Brandes, Landschaftsarchitekt, Seelandstraße 14-16, 23569 Lübeck, vom 05.11.2010*
3. *Kreis Ostholstein, Gemeinde Beschendorf, Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zum B-Plan 3 – 1. Änderung, Verfasser: Planungsbüro für Landschaftsarchitektur, Freiraumplanung und Naturschutz, Dipl.-Ing. Eike Jürgen Brandes, Landschaftsarchitekt, Seelandstraße 14-16, 23569 Lübeck, vom 28.03.2011*

B E G R Ü N D U N G

zum **B-Plan Nr. 3, 1. Änderung** der Gemeinde Beschendorf für das Gebiet nördlich des Waldweges, östlich der Eisenbahn, südlich der Kreisstraße 58 und westlich der BAB 1.

1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

1.1 Rechtliche Bindungen

Der Landesraumordnungsplan des Landes Schleswig-Holstein 1998 stellt einen Teil des Gemeindegebietes als Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar. Nach dem Regionalplan 2004 Planungsraum II ist das Plangebiet als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

Die Planung entspricht dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Beschendorf.

Der Bebauungsplan Nr. 3 ist seit 1999 rechtskräftig und lässt drei Windenergieanlagen zu. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beschendorf beschloss am 11.06.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3, 1. Änderung.

1.2 Planungserfordernis/Planungsziele

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Überplanung des vorhandenen Windparks. Dabei erfolgt eine Anpassung der Planung an die tatsächlichen Standorte der drei vorhandenen Windkraftanlagen. Zusätzlich soll der bestehende Windpark durch eine weitere Windkraftanlage arrondiert werden. Als Ziel der Planung erfolgt zudem eine Begrenzung der Gesamthöhe für die Windkraftanlagen auf maximal 100m über der Geländeoberkante.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortschaft Beschendorf, östlich der Ortschaft Nienrade. Östlich verläuft die Autobahn 1/ E47. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Im Plangebiet befinden sich drei Windkraftanlagen.

3 Planung

Der Teilbereich 1 des Plangebietes setzt sich, wie folgt, zusammen:

Fläche für die Landwirtschaft	636,825 m ²
Sonstige Sondergebiete Windenergienutzung	40.674 m ²
Straßenverkehrsfläche	2.821 m ²
Maßnahmenfläche	21.382 m ²
Teilbereich 1 gesamt	701.702 m²

Der Teilbereich 2 des Plangebietes setzt sich, wie folgt, zusammen:

Maßnahmenfläche	21.382m ²
Teilbereich 2 gesamt	21.382m²

3.1 Bebauung

3.1.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt/ dargestellt. Die Standorte der vorhandenen Windenergieanlagen sind in der Planzeichnung als "*Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen*" als Zusatznutzung zur Grundnutzung "*Fläche für die Landwirtschaft*" festgesetzt. Zur geplanten Errichtung einer zusätzlichen Windenergieanlage im 100m-Abstand zur Richtfunktrasse der Bundeswehr liegt bereits eine Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung Nord vor (Az.III 5 – Az. 45-70-04/865). Für alle anderen Standorte ist es lediglich Planungsziel den Bebauungsplan Nr. 3 im Rahmen der 1. Änderung dahingehend anzupassen, dass die Planung auch den tatsächlichen Windenergieanlagenstandorten entspricht. Es wird darauf hingewiesen, dass es kein Gesetz oder Erlass gab oder gibt, der die Berücksichtigung von Mindestabständen zu Richtfunkstrecken fordert. Hinsichtlich der Abstände zu Siedlungen ist festzustellen, dass der Erlass „*Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen*“ vom 22.03.2011 keine Mindestabstände vorsieht. Es gelten hier das Bundes-Immissionsschutzgesetz und das Bauplanungsrecht.

Das Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich geregelt. Die Anzahl der Windenergieanlagen wird durch eine entsprechende Anzahl festgesetzter „*Flächen für Windenergieanlagen*“ geregelt. Es sind ausschließlich die vorhandenen bzw. beantragten/ genehmigten Windenergieanlagen dauerhaft zulässig. Unter Textziffer 1 wird die maximale Höhe von 100 Metern einheitlich für alle Windenergieanlagen festgesetzt. Durch die Begrenzung auf 100 Meter können eine (nächtliche) Hindernisbefeuerng vermieden und die Auswirkungen der Windenergieanlage auf das Landschaftsbild verringert werden. Die Höhe bezieht sich auf die Flügelspitzen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Grenze als Summe von Na-

benhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser nicht überschritten werden darf.

In der Vergangenheit wurden in Schleswig-Holstein teilweise Windenergieanlagen in einem hellen, glänzenden Weiß errichtet. Dieses soll künftig ausgeschlossen werden, da nicht glänzende Farbtöne sich wesentlich besser in die Landschaft einfügen. Daher ist eine entsprechende Festsetzung erfolgt.

Abstände zur BAB 1:

Nach der Anlage 1 der Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen sollte mindestens ein Abstand zur Bundesautobahn von $1 \times h$ bei der Festlegung von Einzelstandorten eingehalten werden, wenn durch geeignete technische Maßnahmen die Gefahr des Eiswurfes ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist ein Mindestabstand von 400 m einzuhalten, soweit dieser Abstand nicht durch gutachterlichen Nachweis einvernehmlich verringert werden kann. Im Plangebiet hält die vorhandene Windenergieanlage einen Abstand von etwa 420 zur Autobahn, gemessen vom Mastfuß ein.

3.2 Erschließung

Das Plangebiet ist über die Ortschaft Nienrade zwischen Lensahn und Beschendorf zu erreichen. Die drei bestehenden Windkraftanlagen sind über ein Geh-, Fahr- und Leistungsrecht zugunsten der Versorgungsträger sowie einen Feldweg an die Straße „An der Brücke“ angeschlossen. Der zusätzliche Anlagenstandort ist über ein Geh-, Fahr- und Leistungsrecht zugunsten der Versorgungsträger über die Straße Kirschenallee nördlich des Plangebietes zu erreichen.

3.3 Grünplanung

Die bestehenden Knicks innerhalb des Plangebietes werden planungsrechtlich gesichert. Die bestehenden drei Biotop nach § 25 LNatSchG werden durch die Festsetzung von Maßnahmenflächen ebenfalls gesichert. Die Maßnahmenfläche im Teilbereich 2 dient als Ausgleich für die zusätzliche Windenergieanlage.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 sind bereits drei Windenergieanlagen vorhanden. Diese entsprechen dem Bebauungsplan und sind genehmigt, einschließlich des erforderlichen Ausgleichs. Alle drei vorhandenen Windenergieanlagen sind bereits 100 Meter hoch.

3.3.1 Eingriffs-/ Ausgleichsregelung

Zu der Bebauungsplanänderung liegt als Anlage eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vor:

Anlage 2:

Kreis Ostholstein, Gemeinde Beschendorf, Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zum B-Plan 3 – 1. Änderung, Verfasser: Planungsbüro für Landschaftsarchitektur, Freiraumplanung und Naturschutz, Dipl.-Ing. Eike Jürgen Brandes, Landschaftsarchitekt, Seelandstraße 14-16, 23569 Lübeck, vom 28.03.2011

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist der erforderliche Ausgleich für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes nach folgenden Kriterien zu ermitteln:

Die erforderliche Ausgleichsfläche ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$F = 2r \times H_{\text{Nabe}} + \pi \times r^2 / 2$$

(F= Ausgleichsfläche; r = Rotorradius; H_{Nabe} = Nabenhöhe)

Für den Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes fällt eine Ersatzzahlung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zusätzlich an.

Berechnungsgrundlage:

Ausgleichsumfang (€) = Grundwert x Landschaftsbildwert x durchschnittlicher Grundstückspreis / m².

Grundwert = Ausgleichsfläche x Faktor der Anlagenzahl, Landschaftsbildwert = gesondert zu ermittelnder Faktor.

Es wird grundsätzlich drauf hingewiesen, dass nach § 1 a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen oder auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB als Fläche oder Maßnahmen. Ersatzzahlungen sind im Rahmen der Bauleitplanung ausgeschlossen wie auch eine Neuberechnung im Baugenehmigungsverfahren.

Allerdings erfolgt im Baugenehmigungsverfahren nach dem Erlass zur Planung von Windkraftanlagen eine Ersatzgeldzahlung für das Landschaftsbild in der Höhe von 54.276,35 €.

Nach dem Bebauungsplan sind drei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 60 m zulässig. Genehmigt wurden aber Anlagen mit einer Nabenhöhe von 65 bzw. 68 m. Zum B-Plan Nr. 3 wurde ein Grünordnungsplan mit Eingriffsbilanzierung erarbeitet (LA Müller + Kahns, Dez. 1996). Grundlage der Eingriffsbilanzierung war der Erlass „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ vom 4 Juli 1995. Für die im Bebauungsplan Nr. 3 festgesetzten Anlagenstandorte wurde ein Gesamtkompensationsflächenbedarf von 2,2 ha ermittelt. Als Ausgleichsflächen wurden dem Eingriff Maßnahmenflächen zugeordnet.

Aufgrund der zusätzlichen Windenergieanlage sowie eines möglichen Repowering der vorhandenen drei Windenergieanlagen ergeben sich gemäß Anlage 2 zusätzliche Ausgleichserfordernisse. Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanung wird daher der zusätzliche Kompensationsbedarf gesichert und der erforderliche Kompensationsflächenbedarf zum Anlagenstandort Nr. 4 abschließend geregelt.

Innerhalb des Plangebietes stellt die Maßnahmenfläche M1 die Ausgleichsfläche für die Anlagen 1 und 2 dar. Zusätzlich besteht eine externe Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 43/4 in der Flur 2, Gemarkung Beschendorf.

Im Teilbereich 2 der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden die Ausgleichsflächen für die Anlagen 3 und 4 nachgewiesen. Allerdings verbleibt hier noch ein verfügbarer Flächenanteil von rund 2.750 m² Größe, der für andere ausgleichspflichtige Eingriffe außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens zur Verfügung steht.

3.3.2 Landschaftspflegerische Begleitplanung

Als Anlage ist dieser Begründung der landschaftspflegerischen Begleitplan zur Errichtung einer zusätzlichen Windenergieanlage beigelegt. Die Gemeinde Beschendorf geht davon aus, dass der Landschaftspflegerische Begleitplan mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und genehmigungsfähig ist. Daher wird er auch der Begründung beigelegt:

Anlage 2:

Kreis Ostholstein, Gemeinde Beschendorf, Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG, Windenergieanlage 4 – E 70, Landschaftspflegerischen Begleitplan, Verfasser: Planungsbüro für Landschaftsarchitektur, Freiraumplanung und Naturschutz, Dipl.-Ing. Eike Jürgen Brandes, Landschaftsarchitekt, Seelandstraße 14-16, 23569 Lübeck, vom 05.11.2010

3.3.3 Artenschutz

Zu der Planung liegt eine faunistischen Untersuchung vor, die in enger Abstimmung mit der UNB bis 12. Oktober 2010 durchgeführt wurde: ARSU GmbH, Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung, Escherweg 1, D-26121 Oldenburg:

Anlage 2:

1. Änderung des B-Plans 3, Gemeinde Beschendorf, Untersuchungen zur Raumnutzung von Greif- und Großvögeln sowie zum Vorkommen von Fledermäusen. Artenschutzrechtliche Konsequenzen, vom Oktober 2010

Die Gutachter kommen zu folgenden Ergebnissen:

„4. Artenschutzrechtliche Beurteilung - 4.4 Fazit

Die ARSU GmbH hatte für dieses Vorhaben im Dezember 2009 bereits eine Potenzialanalyse im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konsequenzen erarbeitet. Diese kam zu dem Ergebnis, dass nicht von vorneherein ausgeschlossen werden könne, dass es durch das geplante Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Lebensrisikos für das nordwestlich des

Windparks siedelnde Seeadlerpaar komme. Dies wurde mit der Lage des Windparks in einem möglichen Flugkorridor zwischen Horst und Nahrungsgründen an der Ostsee begründet. Es wurden daher entsprechende Beobachtungen vorgeschlagen mit dem Ziel, zu klären, ob der Windpark tatsächlich in einem Hauptflugkorridor liegt und wie die Adler ihre Flugwege in Relation zum vorhandenen Windpark wählen.

Die entsprechenden Ergebnisse liegen nun vor. Aufgrund der geringen Anzahl an Seeadlerflügen im Bereich des Windparks Beschendorf (durchschnittlich 0,4 pro Tag) kann ausgeschlossen werden, dass ein Hauptflugkorridor betroffen ist. Entsprechend gering ist daher das prognostizierte Kollisionsrisiko, das durch den Zubau einer weiteren Anlage hervorgerufen wird. Ähnliches gilt auch für die Rohrweihe, die zwar dort wesentlich häufiger beobachtet wurde, für die jedoch der Zubau von einer Anlage ebenfalls nur eine sehr geringe Steigerung des Kollisionsrisikos bedeutet. Für Fledermäuse wurden in Gondelhöhe nur geringe Aktivitäten festgestellt, entsprechend niedrig ist auch das Kollisionsrisiko.

Die Flughäufigkeiten und das damit verbundene Kollisionsrisiko an dem betrachteten Standort sind somit bei Vögeln und Fledermäusen nicht so hoch, als das durch das geplante Vorhaben der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausgelöst wurde.

Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung durch den Landrat des Kreises Ostholstein, Fachdienst Bauordnung von 19. Juli 2011, Az.: 6.63.0.6 wurde unter der Auflage erteilt, dass die Gemeinde Beschendorf nachzuweisen hat, dass die Umsetzung der Planung nicht zu Konflikten mit den Verbotstatbeständen des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Nach Auffassung der unteren und insbesondere der oberen Naturschutzbehörde als Fachbehörden sind vom Verfasser der faunistischen Untersuchung fehlerhafte Schlüsse hinsichtlich der Auswirkungen der Anlage Nr. 4 auf die Fledermäuse gezogen worden. Nach der Stellungnahme der unteren und insbesondere der oberen Naturschutzbehörde ist die Windenergieanlage Nr. 4 mit dem Artenschutz nur vereinbar, wenn zu bestimmten Zeiten und Witterungsereignissen der Betrieb der Windenergieanlagen eingestellt wird (= Definition von Betriebszeitenbeschränkungen).

Die Notwendigkeit von Betriebszeitenbeschränkungen wird vom Landrat des Kreises Ostholstein, Fachdienst Bauordnung wie folgt begründet:

In der Nähe des Plangebiets befindet sich nach der Karte 3 der Empfehlungen ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Aufgrund dieser Darstellung in Verbindung mit dem tatsächlich vorhandenen Fledermausvorkommen ist eine Beschränkung der Betriebszeiten bei niedrigen Windgeschwindigkeiten zur Nachtzeit entsprechend dem beiliegenden Erlass vom 19.1.2011 des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlich.

Ein Bebauungsplan darf mit seinen Festsetzungen nicht im Widerspruch zu den ar-

tenschutzrechtlichen Bestimmungen des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG stehen. Nach Ziffer 2.3 des Runderlasses vom 22.3.2011 über die Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen gehören die Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz zu den artenschutzspezifischen Gegebenheiten, die bei der Windenergienutzung zu beachten sind. Nähere Einzelheiten hierzu können der Veröffentlichung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig- Holstein“ entnommen werden.

Betriebszeitenbeschränkungen können im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Sie müssen daher im anschließenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Gemeinde Beschendorf geht daher davon aus, dass im anschließenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die nach dem Artenschutzrecht erforderlichen Betriebszeitenbeschränkungen in die Genehmigung aufgenommen werden, damit die Umsetzung der Planungen nicht zu Konflikten mit dem Verbotstatbeständen des Artenschutzes führt.

Die Definition von Betriebszeitenbeschränkungen auf der Ebene der Genehmigungsplanung führt außerdem dazu, dass der Artenschutz bestmöglich berücksichtigt werden kann, da dort auch flexibel auf mögliche Veränderungen im Fledermausverhalten reagiert werden kann.

4 Emissionen

Im Rahmen der Genehmigungsplanung werden detaillierte schalltechnische Nachweise und sonstige Gutachten erbracht.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ableitung des produzierten Stromes erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der EON-Hanse AG. Die Ableitung der erzeugten Energie aus der / den neu oder in Ersatz zu errichtenden Dezentrale(n) Erzeugungsanlage(n) muss nicht zwangsläufig über das vorhandene Stromnetz der Öffentlichen Versorgung der E.ON-Hanse AG erfolgen. Im geplanten Standortbereich können sich folgende Betriebsmittel der E.ON Hanse AG befinden:

- 60/30/20/11 kV Mittelspannungsleitungen
- 0,4 kV Niederspannungsleitungen
- Fernmeldeleitungen

- Fern- & Nahwasserleitungen
- Gas Hoch- Mittel- & Niederdruckleitungen

Zu diesen Betriebsmitteln sind während des Baus und späteren Betriebes der Dezentralen Erzeugungsanlage(n) Sicherheitsabstände nach den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist in jedem Fall eine Einweisung vor Ort durch die EON-Hanse, Netzcenter Pönitz, Tel.: 04524/704-9119 notwendig.

Die E.ON Netz GmbH ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen und weist jetzt schon auf die Einhaltung der EN 50341-3-4:201 bezüglich der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen hin.

Der Feuerschutz in der Gemeinde Beschendorf wird durch die Freiwillige Feuerwehr gewährleistet.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen ist schadlos über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont) abzuleiten.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Verfasser des Umweltberichtes:

Planungsbüro für Landschaftsarchitektur, Freiraumplanung und Naturschutz, Eike Jürgen Brandes, Landschaftsarchitekt

6.1 EINLEITUNG

6.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Beschendorf beabsichtigt, durch die Änderung des B-Planes 3, die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage im Windpark Beschendorf zu schaffen (Gemarkung Nienrade, Flur 3, Flurstück 36).

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 3 – 1. Änderung hat eine Größe von rund 73 ha.

Die Anlagenhöhe wird – aufgrund der Richtfunktrasse im B-Plan auf 100 m (Flügelspitze in der Senkrechten) – analog zu drei anderen Standorten - beschränkt.

Das Artenschutzrecht steht der Änderung nicht entgegen.

Bei einer Errichtung einer 4. Windenergieanlage erfolgt nach dem derzeitigen Planungsstand folgender Bedarf an Grund und Boden:

- Errichtung von einem Fundament (Durchmesser 20 m, ca. 314 qm).
- Anlage einer Bau- und Kranaufstellflächen (40 x 22 m, ca. 880 qm).
- Bau einer Zuwegung (ca. 4.300 qm).

Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft (Boden, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild) erfolgt auf dem Flurstück 8 in der Flur 2 (Gemarkung Nienrade).

Vom Eingriffsverursacher sind 14.750 qm des Flurstücks 8 aus der ökonomischen landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft herauszunehmen.

Sollten die Anlagen 1 und 2 repowert werden, sind vom Eingriffsverursacher rund 1.600 qm dauerhaft aus der ökonomischen landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen. Außerdem sind zur Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild vom Eingriffsverursacher 6.639,86 € an den Kreis Ostholstein / Fachbereich Naturschutz zweckgebunden zu zahlen.

Ein Repowering der Anlage Nr. 3 führt zu keinen zusätzlichen kompensationspflichtigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Bei einer Realisierung der Planungen erfolgt keine über das übliche Maß hinausgehende Abfallerzeugung.

Durch den Betrieb der Windenergieanlage erfolgen Lärm- und Schattenwurfemissionen. Alle Richtwerte werden aber eingehalten.

Ein besonderes „Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien“ besteht nicht.

6.1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

- Landesnaturschutzgesetz

Die Ziele des Umweltschutzes sind in § 1, § 2 sowie den §§ 8 und 9 LNatSchG in Verbindung mit den §§ 14 und 15 BNatSchG definiert.

Die natürlichen Landschaftsstrukturen werden bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 3 – 1. Änderung nicht beeinträchtigt.

Vielmehr tragen die Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 3 – 1. Änderung zum Schutz des Klimas bei.

Alle kompensationspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft werden schutzgutbezogen ausgeglichen. Geschützte Biotop- und sonstige Schutzobjekte nach dem Landesnaturschutzgesetz und dem Landeswaldgesetz werden bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 3- 1. Änderung nicht beeinträchtigt.

- Baugesetzbuch

Die Ziele des Umweltschutzes sind in § 1 und § 1a beschrieben.

Durch die Nachverdichtung eines vorhandenen Windparks wird mit Grund und Boden sparsam umgegangen und eine Zersiedelung der Landschaft verhindert.

Durch die Berücksichtigung der TA-Lärm (auf der Ebene der BIMSCH-Genehmigung) werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet.

6.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE IN DER UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 SATZ 1 ERMITTELT WURDEN

6.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

6.2.1.1 Naturhaushalt

- Boden

Bei den Böden im Geltungsbereich handelt es sich vermutlich um Geschiebelehm oder –mergel. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung sind sie verändert, wenn auch deutlich geringer als bei befestigten/bebauten Flächen.

Schutzwürdige Bodenformen sind nicht bekannt.

Aufgrund der geohydrologischen Bedingungen sind im Geltungsbereich keine oberflächennahen Rohstoffe zu erwarten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 a BBodSchG).

Es liegen keine Hinweise zu Altlasten und Aufschüttungen vor.

- **Wasser**

Oberflächengewässer kommen im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen vereinzelt vor. Daten zur Grundwassersituation liegen nicht vor. Untersuchungen zur Grundwasserqualität bzw. zu Grundwasserverschmutzungen durch die Anwendung von Mineraldüngern, organischen Düngern und Gülle sind nicht bekannt.

- **Klima / Luft / Lärm**

Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Bereich des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 3 – 1. Änderung mit sonstigen Freilandverhältnissen, kann davon ausgegangen werden, dass das Klima nicht verändert ist. Aufgrund der räumlichen Lage und im Zusammenhang mit der Flächennutzung - kommt es zu einer höheren nächtlichen Abkühlung und einer - im Vergleich zu besiedelten Bereichen - häufigeren Taubildung (Kaltluftentstehungsgebiet).

Die Flächen im Geltungsbereich haben aber keine klimatischen Entlastungs- oder Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsgebiete.

Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen nicht vor. Emittenten sind der private Hausbrand sowie der Kraftfahrzeugverkehr auf der BAB 1.

- **Tiere und Pflanzen**

Im Zusammenhang mit der planungsrechtlichen Sicherung eines weiteren Windenergieanlagenstandortes wurde eine faunistische Bestanderfassung von ARSU erarbeitet. Die Ergebnisse der Bestandserfassung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Aufgrund der Vorbelastungen sind zusätzliche Vergrämungen von Brutvögeln und Fledermäusen bei einer Errichtung einer weiteren Anlage nicht zu erwarten.
- Im Untersuchungsgebiet (1000m um den geplanten Standort) wurde nur der Mäusebussard als Brutvogel nachgewiesen. Außerdem wurde das Untersuchungsgebiet von 2 Turmfalkenpaaren zur Nahrungssuche genutzt. Rohrweihe und Kranich können ebenfalls als Brutvögel vorkommen.
- Das Untersuchungsgebiet wurde von Weißstorch, Fischadler, Rotmilan, Seeadler, Wiesenweihe, Kornweihe und Wespenbussard überflogen.
- Vom 20.07.2010 bis 11.10.2010 wurden 682 Fledermauskontakte aufgezeichnet. Im Gondelbereich wurde überwiegend der Abendsegler und am Mastfuß die Zwergfledermaus erfasst. Es handelt sich um Flugaktivitäten im Zusammenhang mit den sich auflösenden Wochenstuben; ein ausgeprägter Herbstzug wurde nicht festgestellt. Aus den Kartierungsergebnissen ist nicht eindeutig ableitbar, ob das Vorhabengebiet eine hohe oder eine geringe Bedeutung für Fledermäuse hat.

Die Brutvögel in den Hecken wurden in der o. g. Untersuchung nicht erfasst. Eine zusätzliche Anlage wird sich aber - auf Basis von avifaunistischen Kartierungen in vergleichbaren Situationen – nicht negativ auf den Brutvogelbestand in den Hecken auswirken, da fast nur heckenbrütende Arten betroffen sein können, die aber gegenüber Windenergieanlagen wenig empfindlich sind.

6.2.1.2 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und sonstige Schutzgebiete

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist der „Oldenburger Graben“ und das FFH-Gebiet 1731-303 „Wälder von Güldenstein“ (westlich vom Ort Lensahn).

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich des B-Planes nicht vor.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 3 – 1. Änderung liegt außerhalb von Naturparken oder Naturerlebnissräumen und Biotopverbundsystemen.

Die Fläche für „die Landwirtschaft mit Zusatznutzung Windenergieanlagen“ und die Erschließungsflächen befinden sich außerhalb von geschützten Biotopen. Knickdurchbrüche sind nicht erforderlich.

6.2.1.3 Artenschutz

Zum B-Plan wurden eine faunistische Bestandserfassung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Artenschutzrechtlich relevant waren nur Seeadler, Rohrweihe und Fledermäuse, da nur sie im Windpark beobachtet worden sind oder im räumlichen und funktionalen Zusammenhang vorkommen. Alle anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten kamen in keinem nennenswerten Umfang vor.

6.2.1.4 Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im räumlichen Zusammenhang zum B-Plan Nr. 3 – 1. Änderung befindet sich die Ortschaften sind Beschendorf und Nienrade. Das nächstgelegenen Wohnhaus ist mehr als 500 m Luftlinie von dem zusätzlich geplanten Standort entfernt.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 3 – 1. Änderung liegt in einem vorhandenen Windpark. Die Fläche an sich und die angrenzenden Flächen haben keine direkten Erholungsfunktionen.

6.2.1.5 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich vom Bebauungsplan Nr. 3 – 1. Änderung kommen keine Kulturdenkmale oder archäologische Denkmale gemäß Landesaufnahme vor.

6.2.1.6 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzes

- Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan enthält zum Geltungsbereich des B-Planes Nr. 3 – 1. Änderung keine planungsrelevanten Aussagen.

- Wasserschutz

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 3 – 1. Änderung liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Wasserschongebieten oder Heilquellenschutzgebieten. Auch sind keine Schutz- oder Schongebiete für diesen Bereich in Planung.

- Abfall- und Immissionsschutz

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Flächen mit Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

6.2.1.7 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäi-

schen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Im Geltungsbereich sind keine Flächen bekannt, in denen die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Rahmenrichtlinie Luft (96/92 EG) überschritten werden.

6.2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter

Grundsätzlich bestehen zwischen den Komponenten des „Naturhaushaltes“, „Mensch / Bevölkerung“, „Kultur und sonstige Sachgüter“ differenzierte und unterschiedlich starke Wechselwirkungen. Wechselwirkungen sind z. B.:

- Die Auswirkungen des Klimas (Niederschlagsmengen und Temperaturmittelwerte) auf die Bodenbildung und auf die Bodenentwicklung.
- Die Auswirkungen der Bodeneigenschaften und / oder das Klima auf die natürlichen oder anthropogenen Pflanzengesellschaften.
- Die Auswirkung der Bodenart auf die Biotoptypen.
- Der Grundwasserstand auf den Pflanzenbewuchs.

Außerdem kann festgestellt werden, dass jede Veränderung innerhalb eines Schutzgutes Auswirkungen auf ein oder mehrere andere Schutzgüter hat. So beeinflusst bspw.:

- Die Versiegelung von Boden die Grundwasserneubildungsrate und das Klima.
- Der flächendeckende Eintrag von Säurebildnern aus der Luft die Puffer- und Filterfunktionen des Bodens und damit die Grundwasserqualität, aber auch die natürliche Vegetation.
- Die flächendeckende Eutrophierung der Landschaft erheblich die Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften und das Wachstum der Pflanzen.

In Bezug auf die Bestandssituation kommen zwischen den zu bewertenden Schutzgütern keine besonderen Wechselwirkungen vor.

6.2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen/Merkmale möglicher Auswirkungen

6.2.2.1 Naturhaushalt

- Boden

Bei einer Aufstellung einer weiteren Windenergieanlage können bis zu 5.500 qm Boden zusätzlich versiegelt werden. Durch die Versiegelung von Böden werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist zu beachten, dass ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden versiegelt oder teilversiegelt werden.

Die Änderungen in Bezug auf die 3 bereits planungsrechtlich gesicherten Windenergieanlagenstandorte ermöglichen keine zusätzlichen bzw. noch nicht zulässigen Bodenversiegelungen.

- Wasser

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeit unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ (anlagenbedingte Auswirkung). Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung.

Da das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (gering verschmutzt) aber auf den angrenzenden Flächen zur Versickerung gelangt, wird es

dem Naturhaushalt in der Summe nicht entzogen. Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind – aufgrund der geringen Flächengröße - bei einer Realisierung der Planung nicht zu erwarten

- **Klima / Lärm / Luft**

Durch die zusätzliche Versiegelung von derzeit unversiegelten Flächen wird das Kleinklima auf der versiegelten Fläche verändert, (z. B. Erhöhung der Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden) (= anlagenbedingte Auswirkung). Außerdem kommt es zu einer Veränderung der Windströmungen (betriebsbedingte Auswirkung). Über den punktuellen Bereich hinausgehende, erhebliche klimatische Veränderungen sind - aufgrund der unbelasteten Situation - nicht zu erwarten.

- **Tiere und Pflanzen**

Bei einer Aufstellung einer weiteren Windenergieanlagen auf der im B-Plan dargestellten Fläche kommt es zu einem Verlust von unversiegelter Fläche als potentiellem Standort für heimische Pflanzen der Äcker auf bis zu 5.500 qm Fläche (anlagenbedingte Auswirkung).

Grundsätzlich umfliegen oder überfliegen Zugvögel oder Vögel, die zwischen zwei Habitaten wechseln, Windenergieanlagen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen besteht aber die Möglichkeit, dass Vögel und Fledermäuse mit der geplanten Anlage (Rotorblätter und/oder Mast) kollidieren. Außerdem können sie z. B. von Luftverwirbelungen im Nahbereich des Rotors zu Boden geschleudert und getötet werden. Tödliche Schädigungen der Atemorgane der Fledermäuse können auch durch den Unterdruck, den ein nah vorbeiziehendes Rotorblatt erzeugt, erfolgen.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht für Greifvögel und andere Segelflieger im Bereich mit Hang-Aufwinden oder Thermiken (z. B. windexponierte Waldränder, Geländekanten und Hügel), innerhalb von Zugwegen und im Umgebungsbereich von Brutplätzen (Balzflüge, Luftkämpfe, Bettflüge, ...).

Nach der Untersuchung von ARSU besteht für den Seeadler bei einer Realisierung eines weiteren Standortes ein sehr geringes Kollisionsrisiko. In Bezug auf die Rohrweihe wird das Kollisionsrisiko nur geringfügig gesteigert. Zu den Fledermäusen heißt es: *„Durch die vorhandenen Anlagen ist bereits ein gewisses Kollisionsrisiko gegeben, das angesichts der ermittelten Aktivitätsdaten jedoch sehr niedrig sein dürfte. Analog zu den quantitativ ermittelten Kollisionswahrscheinlichkeiten bei den Vögeln kann davon ausgegangen werden, dass infolge des Zubaus von einer Anlage nur eine geringe Steigerung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu erwarten ist und dieses insgesamt auf einem niedrigen Niveau bleiben wird.“*

Die in der o. g. Untersuchung formulierten Aussagen zum Tötungsrisiko der Fledermäuse werden von der Fachbehörde nicht geteilt. Die Bedeutung des Standortes wird eher als hoch statt gering eingestuft. Nach Ansicht der Fachbehörden wurden außerdem aus der „Bestandserfassung falsche Schlüsse gezogen“ (s. Genehmigung der Bebauungsplanänderung durch den Landrat des Kreises Ostholstein, Fachdienst Bauordnung von Juli 2011, Az.: 6.63.0.6).

Im Rahmen „der Umsetzung der Planungen“ bzw. auf der Ebene der Genehmigungsplanung besteht ggf. die Notwendigkeit Betriebszeitenbeschränkungen zum Schutz der Fledermäuse zu definieren. Bei einem Repowering der Anlagen auf den Standorten 1 und 2 wird sich wahrscheinlich der Rotorradius vergrößern. Das rechnerische Kollisionsrisiko wird sich damit erhöhen.

Aufgrund des grundsätzlichen Kollisionsrisikos kann – bei einer Aufstellung einer weiteren Windenergieanlage - eine erhebliche Beeinträchtigung der Fauna nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Repowering der Anlagen auf den Standorten 1 und 2 wird das Kollisionsrisiko erhöht, da die rotorumstrichene Fläche vergrößert wird. Diese Beeinträchtigung verursacht einen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zu-

sammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“.

6.2.2.2 Landschaft

Wenn davon ausgegangen wird, dass „15x Anlagenhöhe“ den erheblich beeinträchtigten Landschaftsraum darstellt, kann festgestellt werden, dass bei einer Aufstellung einer weiteren Windenergieanlage auf dem ausgewiesenen Standort nur im Nordwesten derzeit unbeeinträchtigte Flächen beeinträchtigt werden.

Bei der Bewertung der Auswirkungen ist außerdem zu beachten, dass:

- durch die Waldflächen die beantragte Anlage nicht von allen Standorten aus sichtbar sein wird,
- durch die Waldflächen die Windenergieanlage Richtung Westen landschaftlich eingebunden wird.

Auf der anderen Seite erhöht jede weitere Windenergieanlage in einem Windpark die Beeinträchtigungsintensität bzw. die vorhandenen Beeinträchtigungen. Durch die vierte Windenergieanlage wird die naturräumliche Eigenart zwar weiter vermindert oder zusätzlich überformt wird, im Wesentlichen ist sie aber noch erkennbar.

Bei einem Repowering der Anlagen auf den Standorten 1 und 2 werden sich wahrscheinlich der Rotorradius und damit die negativen Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild vergrößern.

6.2.2.3 Biologische Vielfalt

Bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 3 – 1. Änderung wird sich die Bedeutung des bestehenden Windparks Beschendorf für die Flora und Fauna weiter verschlechtern. Diese Verschlechterungen sind aber nur geringfügig, da es sich um einen vorhandenen Windpark handelt, der um eine weitere Anlage ergänzt wird.

6.2.2.4 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kann – aufgrund der Entfernung (mehr als 7,5 km Luftlinie zum Oldenburger Graben und ca. 3 km zum FFH-Gebiet) – ausgeschlossen werden.

6.2.2.5 Artenschutz

Nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag stehen einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 3 – 1. Änderung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Das Kollisionsrisiko wird nicht in einer Weise erhöht, dass von der Erfüllung des Tatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 auszugehen ist.

Im Rahmen „der Umsetzung der Planungen“ bzw. auf der Ebene der Genehmigungsplanung besteht ggf. die Notwendigkeit Betriebszeitenbeschränkungen zum Schutz der Fledermäuse zu definieren.

6.2.2.6 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 3 – 1. Änderung erfolgen zusätzliche Schall- und Schattenwurfemissionen. Da alle Richtwerte aber eingehalten werden, wird es zu keinen messbaren negativen Aus-

wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt kommen.

6.2.2.7 Umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine Realisierung der Planungen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 3 – 1. Änderung hat keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

6.2.2.8 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Alle Emissionsrichtwerte können eingehalten werden. Eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist gewährleistet.

6.2.2.9 Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien und der effiziente Nutzung von Energie wird durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 3 – 1. Änderung ermöglicht.

6.2.2.10 Die Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter

Zwischen den zu bewertenden Schutzgütern kommen keine besonderen Wechselwirkungen vor.

6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Durchführung der Planung sind die genannten Umweltauswirkungen unvermeidlich. Eine Nichtdurchführung der Planung wird sich aber nicht negativ auf die Umwelt im Geltungsbereich des B-Planes und auf die angrenzenden Flächen auswirken. Bei Nichtdurchführung der Planung würde aber bewusst auf die Erzeugung von Energie aus Wind und damit auf einen Beitrag zum Klimaschutz verzichtet werden.

6.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6.2.4.1 Vermeidung und Minderung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 3 – 1. Änderung wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Schutz des Klimas durch die Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen.
- Nutzung von intensiv genutzten Ackerböden.
- Versickerung des von den befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers auf den angrenzenden Vegetationsflächen.
- Errichtung von Windkraftanlagen in bereits beeinträchtigten Räumen bzw. weitere Ausnutzung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.
- Begrenzung der Erschließungsflächen auf das zwingend erforderliche.
- Verwendung von dreiflügeligen Rotoren (gleichmäßigeres Laufen, reduzierter Schattenwurf).
- Angepasste Farbgebung (nicht reinweiß).

6.2.4.2 Ausgleich für die voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Bei Realisierung eines weiteren Anlagenstandortes (Standort 4) entsteht – auf Basis der derzeit gültigen Gesetze und Verordnungen und nach dem derzeitigen Planungsstand - ein Kompensationsflächenbedarf von bis zu 6.523,60 qm (Bestand: Acker) und eine Kompensationszahlung in der Höhe von 54.276,35 €.

Bei einem Repowern der Altanlagen auf den Standorten 1 und 2 im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 3 – 1. Änderung, erfolgen kompensationspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft. Bei einer Bilanzierung des Kompensationsbedarfes nach dem Erlass "Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen vom 25.11.2003 / 15.01.2010" sind pro Anlage 798 qm Ackerfläche aus der ökonomischen landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und rund 3.320 € für die zusätzlichen Eingriffe in das Landschaftsbild zu zahlen.

Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft zum Standort 4 soll auf dem Flurstück 8 in der Flur 2 (Gemarkung Nienrade) erfolgen. Das Flurstück hat eine Gesamtgröße von rund 3,05 ha und befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Zur Kompensation der bilanzierten Eingriffe zum Standort Nr. 4 sind – unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Flächen im Bestand (Grünland) - 14.750 qm des Flurstückes 8 dauerhaft extensiv zu beweiden oder zu pflegen.

Im Rahmen der Neuregelung der Kompensationsfläche zum Standort 3 ist eine 15.750 qm große Teilfläche vom Flurstück 8 (Flur 2, Gemarkung Nienrade) dauerhaft aus der ökonomischen landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und extensiv zu bewirtschaften oder zu pflegen. Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft zu den Standorten 1 und 2 soll auf dem 43/4, Flur 2, (Gemarkung Beschendorf) erfolgen. Die Kompensationsfläche ist der Sukzession zu überlassen.

7.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Bei einer Beibehaltung der Planungsziele (Aufstellung einer weiteren 100 m hohen WEA) bestehen keine deutlich abweichenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, da die Aufstellung von Windenergieanlagen nur innerhalb von Eignungsgebieten zulässig ist.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

„Technische Verfahren“ sind im Rahmen der Umweltprüfung nicht verwendet worden. In der Summe sind keine erheblichen Schwierigkeiten aufgetreten.

6.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Überwachung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 3 – 1. Änderung werden maximal 5.500 qm anthropogen beeinflusster Boden versie-

gelt, das Kollisionsrisiko für die Fauna erhöht und das Landschaftsbild beeinträchtigt/verändert. Diese zusätzlichen Versiegelungen verursachen erhebliche negative Umweltauswirkungen bzw. kompensationspflichtige Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“, „Tiere und Pflanzen“ und „Landschaft“.

Bei einem Repowern der Altanlagen auf den Standorten 1 und 2 im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 3 – 1. Änderung, erfolgen kompensationspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft. Bei einer Bilanzierung des Kompensationsbedarfes nach dem Erlass "Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen vom 25.11.2003 / 15.01.2010" sind pro Anlage 798 qm Ackerfläche aus der ökonomischen landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und rund 3.320 € pro Anlage für die zusätzlichen Eingriffe in das Landschaftsbild zu zahlen.

Um die Umweltauswirkungen soweit wie möglich zu reduzieren, wurden eine Vielzahl an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt. Die Planung schafft außerdem die planungsrechtliche Voraussetzung, dass Energie aus regenerativen Energiequellen erzeugt werden kann (Klimaschutz).

Zur Kompensation der bilanzierten Eingriffe zum Standort Nr. 4 sind – unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Flächen im Bestand (Grünland) - 14.750 qm des Flurstückes 8 Flur 2 (Gemarkung Nienrade) dauerhaft extensiv zu beweiden oder zu pflegen. Im Rahmen der Neuregelung des Kompensationsfläche zum Standort 3 sind 15.750 qm große Teilfläche vom Flurstück 8 (Flur 2, Gemarkung Nienrade) dauerhaft aus der ökonomischen landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und extensiv zu bewirtschaften oder zu pflegen. Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft zu den Standorten 1 und 2 soll auf dem Flurstück 43/4, Flur 2, (Gemarkung Beschendorf) erfolgen. Die Kompensationsfläche ist der Sukzession zu überlassen.

Einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 3 – 1. Änderung stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Das Kollisionsrisiko wird nicht in einer Weise erhöht, dass von der Erfüllung des Tatbestandes der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 auszugehen ist.

Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kann – aufgrund der Entfernung – ausgeschlossen werden.

Verfasser des Umweltberichtes:

Planungsbüro für Landschaftsarchitektur, Freiraumplanung und Naturschutz, Eike Jürgen Brandes, Landschaftsarchitekt

7 Hinweise

7.1 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige

Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

7.2 Bundesnetzagentur

Schreiben vom 14.04.2009:

„Ihr o. g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzverfahren BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen folgendes mit:

- *Die BNetzA teilt gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor*

Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Adressen der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.
- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.

In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt.

- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauten schlage ich Ihnen vor, sich mit den Betreibern in Verbindung zu setzen, um ihre Einbeziehung in die weiteren Planungen zu gewährleisten.
- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht

mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

- *Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.*
- *Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.*

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so stehe ich Ihnen im Referat 226 (Richtfunk) zu deren Klärung gern zur Verfügung.“

7.3 Hinweise der Luftfahrtbehörde vom 07.01.2010

Aus Sicht der Luftfahrtbehörde bestehen mit folgender Auflage keine Einwände:

Der Bauherr hat sicherzustellen, dass bei Windkraftanlagen (inklusive Fundamenthöhen) die Bauwerksspitze die Höhe von 100,00 m über Grund nicht überschritten wird. Durch eine amtliche Vermessung ist dieser Nachweis nach Errichtung der Windkraftanlagen unverzüglich zu erbringen und der Luftfahrtbehörde vorzulegen.

Sollte dennoch die Gesamthöhe der Windkraftanlagen 100 m über Grund überschreiten, gilt folgende Auflage:

Gem. § 31 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG ist eine Prüfung durch die Deutsche Flugsicherung erforderlich. Über das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist die luftrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde einzuholen.

7.4 Hinweise der Deutschen Bahn AG

„Durch die Planungen dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen. Wegen der geplanten Elektrifizierung im Zuge der festen Belt-Querung sind bereits heute folgende Auflagen zu machen:

Zwischen dem Mast der Windenergieanlage (WEA) und den Bahnüberleitungsanlagen ist ein Abstand von 2 x Rotordurchmesser einzuhalten. Sollte es durch die Windenergieanlagen zu unkontrollierten Schwingungen an den Bahnüberleitungen kommen, sind die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen durch den Veranlasser zu tragen.“

8 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

9 Kosten

Es entstehen der Gemeinde aufgrund der Planung keine Kosten.

10 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Beschendorf am 19. Mai 2011 gebilligt.

Zur Erfüllung der Auflage im Genehmigungsbescheid des Landrates des Kreises Ostholstein vom 19.07.2011 hat die Gemeinde am 18.10.2011 einen satzungsändernden Beschluss gefasst. Die Änderungen sind in der vorliegenden Fassung enthalten.

Beschendorf, 21.12.2011

Siegel

(Reinhard Krönke)
- Bürgermeister -

Die Bebauungsplanänderung ist am 25.12.2011 in Kraft getreten.

Anlagen